# Das Gebrauchsrecht am Kirchenstuhl
## (Kirchenstuhlgerechtsame)
## nach protestantischem und katholischem Kirchenrecht.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg



vorgelegt von
**Karl König**
Referendar.

Referent. Professor Dr. iur. et phil. V. Bredt

## Auszug.

I. Die Tatsache, daß einer Anzahl von Gottesdienstbesuchern der ausschließliche Gebrauch von bestimmten Kirchenstühlen zusteht, bietet Anlaß zu rechtlichen Untersuchungen. Nach Art. 133 E. G. z. B. G. B. bleiben die Landesgesetzgebungen zuständig zum Erlaß von Bestimmungen über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude. Größtenteils haben neuerdings die Landesgesetzgebungen keine Bestimmungen erlassen und so sind die alten landesrechtlichen Vorschriften noch in Kraft. Diese lassen die lokalen Regelungen meistens bestehen und geben nur teilweise subsidiäre Bestimmungen, so A. L. R. II 11 § 681—683. Es muß also bei den Untersuchungen auf die lokalen Vorschriften zurückgegriffen werden, die zum Teil in Stuhlordnungen und Kirchenordnungen festgelegt sind.

II. Der Gegenstand, an den das Recht knüpft, ist der Kirchenstuhl. Die Anlegung von Kirchenstühlen beginnt im 13. Jahrhundert. Heute gehören die Kirchenstühle in der protestantischen Kirche zur notwendigen Kircheneinrichtung. In der katholischen Kirche sind die Kirchenstühle jetzt allgemein üblich.

III. Notwendige Voraussetzung für die Möglichkeit des Bestehens eines Gebrauchsrechtes am Kirchenstuhl ist das Verneinen der völligen Verkehrsunfähigkeit der Kirchenstühle. Die Kirchenstühle gehören zu den res sacrae und sind insoweit verkehrsunfähig, als keine Rechtsgeschäfte über Kirchenstühle abgeschlossen werden dürfen, auf Grund deren ein profanierender Gebrauch der Kirchenstühle stattfindet. In der ausschließlichen Benutzung von bestimmten Kirchenstühlen liegt kein profanierender Gebrauch.

IV. Die Kirchenstühle sind bei fester Verbindung mit dem Gotteshaus wesentliche Bestandteile desselben und stehen im Eigentum des Gotteshauseigentümers. Bei Fehlen einer festen Verbindung sind sie Pertinenzen. Nur wenn die Kirchenstühle im Eigentum der Kirche stehen, ist die Entstehung eines Gebrauchsrechtes am Kirchenstuhl möglich.

V. Die Kirche kann durch kirchenpolizeiliche Maßnahmen den Gottesdienstbesuchern unter verschiedenen Gesichtspunkten Plätze zuteilen (Sitze für Männer, für Frauen, für Beamte usw.). Hier erlangt weder die einzelne Person noch deren Gesamtheit einen Anspruch auf Benutzung der ihnen zugewiesenen Plätze. Demgegenüber gibt es Individualrechte Einzelner auf alleinigen ausschließlichen Gebrauch von bestimmten Kirchenstühlen. Diese Individualrechte sind als Gebrauchsrechte an Kirchenstühlen zu bezeichnen und zu untersuchen. Man unterscheidet Personal- und Realkirchenstuhlrechte, je nachdem das Recht einer Person zusteht oder mit einem Gut oder Haus verbunden ist.

VI. Diese Befugnis zur ausschließlichen Benutzung von bestimmten Kirchenstühlen — Kirchenstuhlrecht genannt — wird teils für ein öffentliches, teils für ein Privatrecht gehalten. Einige Schriftsteller verneinen eine privatrechtliche Natur, da an Kirchenstühlen als an öffentlichen Sachen überhaupt keine zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse bestehen könnten. Andere lösen die Streitfrage durch die Feststellung, ob das Kirchenstuhlrecht Vermögenswert habe oder durch die Feststellung des Erwerbsgrundes. Alle diese Ansichten sind nicht zu billigen, da sie von falschen Grundvoraussetzungen ausgehen. Die öffentlichrechtliche Natur wird mit der Begründung vertreten, daß das Kirchenstuhlrecht ein Verhältnis des Einzelnen zu der Kirche als übergeordnete öffentlich-rechtliche Körperschaft regele, die dem Einzelnen als ihrem Mitglied gegenübertrete (Hinschius). Die privatrechtliche Natur wird damit begründet, daß Kirche und Privatperson als gleichwertige Vertragsparteien gegenüberständen und der Parteiwille darauf hinausginge, dem Einzelnen ein die Uebrigen ausschließendes Recht zu geben. U. E. ist rechtlich beides möglich. Entscheidend ist vor allem die Rechtsanschauung der Zeit der Begründung. Es gibt Kirchenstuhlrechte öffentlich-rechtlicher und Kirchenstuhlrechte privatrechtlicher Natur. Auf Grund der geschichtlichen Entwicklung, der gesetzlichen Maßnahmen und der Rechtsanschauung der Zeit muß man die alten vor 100 und mehr Jahren begründeten Stuhlrechte in der Regel für Privatrechte halten. Die heute zur Entstehung gelangenden Kirchenstuhlrechte sind auf Grund unserer heutigen Rechtsauffassung öffentlich-rechtlicher Art. (Subj.-öffentliches Recht gegen den Träger der Kirchenpolizei auf Einräumung eines Vorzugssitzes). Es liegt im Rahmen der Arbeit, die als Privatrechte in die Gegenwart hineinragenden Kirchenstuhlrechte zu untersuchen. Der Grundsatz der privatrechtlichen Natur gilt nur da undurchbrochen, wo der Gesetzgeber nicht die öffentlich-rechtliche Natur gesetzlich festgelegt hat (so in Bayern). Nach einer Ansicht (Schoen) mangeln die Kirchenstuhlrechte eines einheitlichen Charakters und sind ein Gemisch von öffentlich- und privatrechtlichen Kriterien. Dieser Ansicht ist nicht zuzustimmen.

VII. Das Kirchenstuhlrecht wird teils als dingliches, teils als obligatorisches (so R. G.) Recht aufgefaßt. Die Konstruktion als „Untereigentum" ist zu verwerfen. Das Recht kann obligatorischer oder dinglicher Natur sein. Bei der Art des Rechtes entspricht es der allgemeinen Rechtsanschauung am besten, wenn man — soweit sich aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft oder sonstigen Umständen nichts anderes ergibt — grundsätzlich die Kirchenstuhlgerechtsame als dingliches Recht auffaßt. Ist das Recht obligatorischer Natur, so ist das Verhältnis der Parteien nach den Grundsätzen der Sachmiete zu beurteilen. Das dingliche Stuhlrecht ist nicht usus und usus fructus, da rein römisch-

rechtliche Begriffe; nicht Reallast, da die „positive Leistung" fehlt; nicht Superficies, da grundsätzlich kein vererbliches und veräußerliches Recht; nicht Grunddienstbarkeit, da das Recht am Grundstück nur solange haftet, solange dieses Fundament einer Kirche ist; nicht Nießbrauch; sondern ein besonders geartetes Gebrauchsrecht aus gemeinrechtlichen und deutschrechtlichen Elementen.

VIII. Das Kirchenstuhlrecht wird begründet durch Rechtsgeschäft, Ersitzung und Ausübung seit unvordenklicher Zeit. Bei dem originär erworbenen Recht stehen sich als Vertragsparteien gegenüber die kirchlichen Organe — meist die Organe der Vermögensverwaltung — und natürliche oder juristische Personen. Bei den natürlichen Personen ist bei den Personalkirchenstuhlrechten Konfessionszugehörigkeit erforderlich. Vereinzelt auch Zugehörigkeit zur Parochie. Bei den Realkirchenstuhlrechten ist die Konfession des Rechtsinhabers ohne Bedeutung. Bei den derivativ begründeten Stuhlrechten stehen sich natürliche oder juristische Personen gegenüber. Wird das Stuhlrecht durch Rechtsgeschäft begründet, so ist das Rechtsgeschäft ein Vertrag. (Schenkung, precarium, Kauf). Zur Ersitzung ist nötig, gutgläubiges Innehaben des Stuhles, die Ersitzungszeit hindurch mit dem Bewußtsein in Ausübung eines Rechtes zu handeln. Ersitzungszeit verschieden. Auch das vererbliche Stuhlrecht kann als vererbliches Recht ersessen werden. Realkirchenstuhlrechte können nur zusammen mit dem Immobile, an das sie gebunden sind, ersessen werden.

IX Die Uebertragung des höchstpersönlichen und unvererblichen Stuhlrechtes ist nichtig. Jedoch ist das Recht der Ausübung nach übertragbar und vermietbar. Die vererblichen Stuhlrechte sind unbeschränkt oder beschränkt vererblich. Letzteres z. B. im A. L. R. Die vererblichen Stuhlrechte sind, soweit sie von Todeswegen übertragbar sind, auch unter Lebenden übertragbar. Anders im A. L. R. Das Realkirchenstuhlrecht kann nur zusammen mit dem Immobile übertragen werden.

X. Für den Umfang des Rechtes ist in erster Linie die zugrundeliegende Vereinbarung maßgebend. In der Regel Berechtigung zu allen ordentlichen Veranstaltungen in der betreffenden Kirche.

XI. Das Stuhlrecht kann nur ausgeübt werden innerhalb der Grenzen, die ihm durch das kirchliche Interesse gezogen werden. Wenn das kirchliche Interesse es erfordert, kann das Recht eingeschränkt und sogar einseitig aufgehoben werden. Hiergegen ist nicht der ordentliche Rechtsweg gegeben.

XII. Bei allen Eingriffen der Kirchenbehörde in das Kirchenstuhlrecht steht dem Rechtsinhaber grundsätzlich ein Entschädigungsanspruch zu. Dieser kann — als Geldforderung — im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

XIII. Das Stuhlrecht erlischt: nach Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist; das höchstpersönliche beim Tod des Berechtigten, das vererbliche bei Erschöpfung des erbberechtigten Personenkreises, das Realstuhlrecht bei Untergang des Immobile; in einzelnen Rechtsgebieten durch Wegzug aus der Parochie; durch Uebertritt zu einer anderen Konfession; durch Verzicht des Berechtigten; durch rechtliches oder tatsächliches Außergebrauchsetzen des Kirchengebäudes (a. A. R. G.); durch Nichtaus-

übung, wenn von Seiten der Kirche die usucapio libertatis hinzukommt; vereinzelt durch Entziehung als Strafe; durch kirchlichen Verwaltungsakt.

XIV. Die Gegenleistung für die Gewährung des Rechtes — das Stuhlgeld — kann ein wirkliches Entgelt für die Ueberlassung des Rechtes sein, dann privatrechtlicher Art; oder eine Rekognitionsgebühr, dann öffentlich-rechtlicher Art. Stuhlgelder sind neuerdings teilweise außer Gebrauch gekommen.

XV. Das Vorzugsrecht ist ein Recht auf Verleihung des Kirchenstuhlrechtes eines weggefallenen Rechtsinhabers unter der Voraussetzung, daß die Kirche gewillt ist, das Recht wieder zu verleihen. Kein Retraktsrecht. Es ist als Kompromiß entstanden. Das Vorzugsrecht besteht nur in einzelnen partikulären Rechtsgebieten.

XVI. Das Stuhlrecht ist der Zwangsvollstreckung unterworfen. Die Zwangsvollstreckung findet gemäß § 857 Z. P. O. statt.

XVII. Der Rechtsinhaber ist als Besitzer geschützt. Bei den dinglichen Stuhlrechten haben außerdem die Berechtigten eine der actio confessoria ähnliche Klage. Für alle Streitigkeiten, die aus der privatrechtlichen Natur des Rechtes entspringen, vor allem Streit über Erwerb, Besitz und Ausübung des Rechtes, gehören vor die ordentlichen Gerichte. Desgleichen der Entschädigungsanspruch wegen eines Eingriffs der Kirchenbehörde in öffentlich-kirchlichem Interesse. Gegen die Anordnungen der Kirche steht der Beschwerdeweg bei den höheren kirchlichen Instanzen offen. Soweit die Anordnungen der Kirche den Charakter von polizeilichen Verfügungen tragen, unterliegen sie den Regeln über die Zulässigkeit des Rechtswegs gegen polizeiliche Verfügungen.

XVIII. Grundsätzlich besteht für den Berechtigten keine Pflicht zur Unterhaltung des Kirchenstuhls, da hierfür ein allgemeiner Rechtsgrundsatz fehlt. Teilweise ist eine Unterhaltungspflicht durch lokale Observanzen angeordnet.

XIX. Die Ordnung und Verwaltung des Stuhlwesens ist meist Sache der kirchlichen Vermögensorgane. Die zur Regelung des Stuhlwesens aufgestellten Grundsätze können als „Stuhlordnung" erlassen werden. Soweit diese der Erhaltung der äußeren Ordnung beim Gottesdienst dient, steht sie unter polizeilichem Schutz. Zur Verwaltung gehört auch die Führung des Kirchenstuhlregisters. Die Eintragungen in dieses haben nur deklaratorische Wirkung.

XX. Das Patronatskirchenstuhlrecht hat einen reinen kirchlich-öffentlichen Charakter.

---

Druckerei Bauer, Marburg
1922